Gemarkung Wassenberg Fl.3

Mühler Bach

Weg

Jülicher Straße L 363

PFLANZGEBOT IN 20,00 m TIEFE, HOCHSTÄMMIGE, EINHEIMISCHE HÖLZER

VON DER BEBAUUNG FREI ZU HALTENDE FLÄCHE NACH ANGABE DES L.S.B.A. - KREFELD

Durch die 2. vereinfachte Änderung wurde die hintere Baugrenze der Parzellen 511, 512 u. 513 von 25,0 m auf 38,0 m Straßenabstand neu festgesetzt (Überbaubare Fläche 33,0 m Tiefe).
Die Änderung wurde mit Ablauf des 29.10.1979 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15/1979 vom 29.10.79) rechtskräftig.
Wassenberg, den 02.11.1979
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
(Brehl)

Durch die 1.vereinfachte Änderung wurden aufgehoben:
"einseitige Grenzbebauung" u.
"Stellung baulicher Anlagen - Richtung der Gebäudeaußenseiten - ".
Folgende Änderungen sind nunmehr rechtskräftig:
oWA (I) 0,4 / (0,5)

Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr.11/1979 vom 24.08.1979.
Wassenberg, den 27.08.1979
Der Stadtdirektor
I.V.

Durch die 2. vereinfachte Änderung wurde die Baugrenze von 9,0 m auf 5,0 m Straßenabstand neu festgesetzt.
Die Änderung wurde mit Ablauf des 29.10.1979 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15/1979 vom 29.10.79) rechtskräftig.
Wassenberg, den 02.11.1979
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
(Brehl)

geändert !

A-B-C-D-E-A geändert S.I. Änderung

1. Änderung
Für den Planbereich A-B-C-D-E-A wurden die Festsetzungen geändert (siehe besonderen Bauplan)

GESTRICHEN GEM.VERF.RP.v.1.2.1974

ERGÄNZT GEM.VERF.RP.v.1.2.74

GESTRICHEN GEM.VERF.RP.v.1.2.74

Fl. 2

Grüner Weg

Weiherstraße

Kindergarten

Hunsbach

Bitterweg

Zum Tiefen Weg

Am Tiefen Weg

Gemarkung Orsbeck
Flur 1
Maßstab 1:500

Grenze des Planungsgebietes

DAS PLANGEBIET LIEGT IM EINWIRKUNGSBEREICH DES UNTERTÄGIGEN ABBAUES (BERGWERKSCHAFT SOPHIA JACOBA)

GRÖSSERE ZUSAMMENHÄNGENDE BAUKÖRPER MÜSSEN DURCH BEWEGUNGSFUGEN GETRENNT WERDEN

A-B-C-D-E
BEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WASSENBERG NR. 7

WASSENBERG
IM BRUCH

KREIS: HEINSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
AUSFERTIGUNG NR. 1

GEMARKUNG	FLUR	MASSSTAB
ORSBECK	1	1:500

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN NUR DIE PLANZEICHEN DES SCHRIFTFELDES, DIE BESONDERS KENNTLICH GEMACHT SIND

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEILE FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN W
KLEINSIEDLUNGSGEBIET WS
REINES WOHNGEBIET WR
ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA
GEMISCHTE BAUFLÄCHEN M
DORFGEBIET MD
MISCHGEBIET MI
KERNGEBIET MK
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN G
GEWERBEGEBIET GE
INDUSTRIEGEBIET GI
SONDERBAUFLÄCHEN S
WOCHENHAUSSIEDLUNGSGEBIET SW
SONDERGEBIET SO

GRUNDFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHE
PARKANLAGE
ZELTPLATZ
BADEPLATZ
FRIEDHOF
DAUERKLEINGÄRTEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER GESCHOSSE:
HÖCHSTGRENZE z.B. III
ZWINGEND z.B. (II)
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ z.B. 0,8
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ z.B. 0,4
BAUMASSENZAHL BMZ z.B. 4,0
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE
OFFENE BAUWEISE o
GESCHLOSSENE BAUWEISE g
ABWEICHENDE BAUWEISE
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
BAULINIE
BAUGRENZE
SATTELDACH SD FLACHDACH FD

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
WASSERFLÄCHEN-HÄFEN
FLÄCHEN f. WASSERWIRTSCHAFT
GRUNDST. F. BES. PRIV. ZWECKE
GRENZE UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS

FLÄCHEN f. AUFSCHÜTTUNG u. ABGRAB.
FLÄCHEN f. AUFSCHÜTTUNG
FLÄCHEN f. ABGRABUNG, GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
FLÄCHEN UNTER (DENEN DEMNÄCHST) BERGBAU UMGEHT (nachr.)
SICHERUNGSSTREIFEN (nachr.)

FLÄCHEN f. LAND- u. FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN f. LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN f. FORSTWIRTSCHAFT
ANPFLANZUNG BAULICHER ANLAGEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN
STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
RICHTUNG DER GEBÄUDEAUSSENSEITEN

SANIERUNGSGEBIETE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
SANIERUNGSGEBIET

BAULICHE ANLAGEN u. EINRICHTUNGEN f. GEMEINBEDARF
FLÄCHEN oder BAUGRUNDSTÜCKE f. GEMEINBEDARF
VERWALTUNGSGEBÄUDE
SCHULEN
KRANKENHAUS
THEATER
ZUSCHAUER
FEUERWEHR
KIRCHE
HALLENBAD
KINDERGARTEN
SCHUTZRAUM

FLÄCHEN FÜR ÖRTLICHEN UND ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR
AUTOBAHNEN u. SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSWEGE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NACH BEBAUUNGSPLAN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ABWASSER u. MÜLLPLATZ
FLÄCHEN f. VERSORGUNGSANLAGEN
ABWASSER u. MÜLLPLÄTZE
E-WERK
GASWERK
WASSERWERK
MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
UMFORMERSTATION
FERNMELDEAMT
WASSERBEHÄLTER
UMSPANNWERK
BRUNNEN
KLÄRANLAGE

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
FLÄCHEN M. W. FESTS. (nachrichtl.)
WASSERSCHUTZGEBIET
QUELLSCHUTZGEBIET
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
ABGRENZUNG DER FLÄCHEN

SCHUTZGEBIETE (nachrichtl.)
FLÄCHEN MIT NATUR- oder LANDSCHAFTSSCHUTZ
NATURSCHUTZGEBIET
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
UMGRENZUNG DER SCHUTZFLÄCHEN

HERSTELLEN DER PLANUNGSUNTERLAGEN: DIESE KARTE ENTHÄLT DIE RECHTMÄSSIGEN EIGENTUMSGRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE, IST MIT DER ÖRTLICHKEIT TOPOGRAPHISCH ÜBEREINSTIMMEND EINGEMESSEN WORDEN UND ERMÖGLICHT DIE FESTLEGUNG UND DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG.
Katasteramt Geilenkirchen
VERVIELFÄLTIGT DURCH ARCH. U. ING. BÜRO DIPL.-ING. H. JANSSEN, DIPL.-ING. H. BAUMANN, AACHEN, ADALBERTSTRASSE 18, TEL. 502011/18
DATUM:
ENTWURF U. BEARBEITUNG:
ARCHITEKTEN DIPL.-ING. H. JANSSEN DIPL.-ING. H. BAUMANN AACHEN - ADALBERTSTR. 4
AACHEN DEN 16.12.1972

DER RAT DER GEMEINDE Wassenberg HAT AM 29.6.73 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.
Ratsmitglied Bürgermeister
Gemeindedirektor
WASSENBERG, DEN 29.6.73

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 25.6.1973 BIS 25.7.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Der Stadtdirektor
WASSENBERG, DEN 26.7.73

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 30.8.73 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Ratsmitglied Bürgermeister
Stadtdirektor
WASSENBERG, DEN 30.8.1973

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM ... AZ: ... GEMÄSS § 11 (1) BBAUG MIT DEN AUS DEN PLANZEICHEN ERSICHTLICHEN MASSGABEN GENEHMIGT WORDEN.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
DEN 19

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 22.8.1979 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
Amtsblatt Nr. 11/1979 vom 24.08.1979
DEN 19

Genehmigt zur Genehmigung vom 13. Sep. 1972 Az: 35.2-1211-Geil.73
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE KARTE INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES
a) DIE RECHTMÄSSIGEN EIGENTUMSGRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT,
b) MIT DER ÖRTLICHKEIT TOPOGRAPHISCH ÜBEREINSTIMMT UND
c) EINE EINDEUTIGE FESTLEGUNG U. DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG ERMÖGLICHT.

GEILENKIRCHEN, DEN 9.11.1972
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR